



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater

Vor zwei Jahren wurde das BMF-Schreiben vom 09.04.2020 zu den steuerlichen (Billigkeits-) Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Coronakrise Betroffene veröffentlicht. Leider besteht weiterhin die Notwendigkeit für diese Billigkeitsmaßnahmen, weshalb deren Fortgeltung erneut bis Ende dieses Jahres verlängert wurde. Mit dem Krieg in der Ukraine sehen wir uns mit einem weiteren Ereignis konfrontiert, welches wir uns vor Kurzem nicht vorstellen konnten. Neben einer Vielzahl von Privatpersonen sind auch viele gemeinnützige Organisationen engagiert, um den Betroffenen zu helfen. Am 17.03.2022 hat das BMF endlich das lang erwartete Schreiben zu steuerlichen (Billigkeits-) Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht. Bleibt nur zu hoffen, dass dessen Verlängerung über das Jahresende hinaus nicht notwendig wird!

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

01

April/Mai 2022

INHALT

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

„Update“ des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Sozialversicherungspflicht bei Vorstandsvergütung?

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Der Krieg in Europa zerstört Städte und Dörfer. Er bringt Tod und Vertreibung. Mit diesen eindrucksvollen Worten beginnt das BMF-Schreiben vom 17.03.2022, das zahlreiche Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Spenden und anderen Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine aufstellt. Diese Verwaltungsanweisungen sollen der „Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements“ dienen, das die Kriegsgeschädigten in den letzten Wochen durch zahlreiche Spendenaktionen erfahren haben.

Unter anderen wird nun bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten pauschal die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 AO bei der Verfolgung mildtätiger Zwecke vermutet. Eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage ist somit nicht nachzuweisen. Wie der Status als „Geschädigter“ nachzuweisen ist, wird leider nicht geregelt.

Darüber hinaus können steuerbegünstigte Körperschaften, wie Sport- oder Musikvereine, unabhängig davon, welche Zwecke sie nach ihrer Satzung verfolgen, Spenden zur Unterstützung der Kriegsgeschädigten sammeln und weitere vorhandene Mittel für diesen Zweck selbst verwenden. Dies gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Für die Weiterleitung von Spenden und sonstiger Mittel ins Ausland, um den Kriegsgeschädigten vor Ort zu helfen, bringen die Verwaltungsanweisungen jedoch leider keine Erleichterung: Die erhöhten Nachweis- und Beweispflichten der satzungsmäßigen Mittelverwendung im Ausland (§ 90 Abs. 2 AO) bestehen somit grundsätzlich fort. Gemeinnützige Körperschaften sollten daher auch bei der Mittelweiterleitung an ausländische Hilfsorganisationen oder der eigenen Verwendung im Ausland sicherstellen, dass diese durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden kann. Da dies aufgrund des Krieges deutlich erschwert sein dürfte, wäre auch hierzu eine Billigkeitsmaßnahme sinnvoll. ■



Sabrina Geiger
Rechtsanwältin
▶ s.geiger@psp.eu

„Update“ des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung

Mit BMF-Schreiben vom 06.08.2021 hatte die Finanzverwaltung bereits Anwendungsfragen zu den zahlreichen Neuerungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 beantwortet. Das turnusmäßige „Update“ des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zum Gemeinnützigkeitsrecht erfolgte nunmehr mit BMF-Schreiben vom 12.01.2022. Neben vielen (aktualisierten) Einzelfallregelungen sind die umfangreichen Ergänzungen zum zulässigen Umfang der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften zu beachten. Die Finanzverwaltung versucht damit der Verunsicherung, die sich aus den „Attac-Urteilen“ des BFH ergeben hatte, entgegenzuwirken.

Zudem wurden Ausführungen zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 12.03.2020 (Az. V R 5/17) zum gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfang von Vergütungen eingearbeitet. Ob Vergütungen unverhältnismäßig sind, ist demnach durch einen Fremdvergleich zu ermitteln, bspw. durch Vergütungsstudien. Es ist somit damit zu rechnen, dass insbesondere bei Betriebsprüfungen hierzu vermehrt Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Hierbei sollte nicht vergessen werden, dass diese gemeinnützigkeitsrechtlichen Maßstäbe auch bei anderen Geschäftsbeziehungen zu beachten sind.

Die erhofften Vereinfachungen und Klarstellungen hinsichtlich der Satzungserfordernisse zur Inanspruchnahme der neuen Begünstigung für Kooperationen (§ 57 Abs. 3 AO) sind leider äußerst gering ausgefallen. Das letzte Wort scheint damit vonseiten der Finanzverwaltung jedoch nunmehr gesprochen. Bei jeder gemeinnützigen Körperschaft sollte daher baldmöglichst eine Bestandsaufnahme der steuerlichen Beurteilung von Kooperationen nach dem neuen Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen werden. Andernfalls können die ggf. erforderlichen satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr vor Beginn des nächsten Veranlagungszeitraums geschaffen werden. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Sozialversicherungspflicht bei Vorstandsvergütung?

Dieser Paukenschlag sollte lange nachhallen: Auch das Vorstandsmitglied einer gemeinnützigen Stiftung kann sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein – so bestätigte es das Bundessozialgericht Anfang des Jahres 2021.

Diese Erkenntnis ist an sich nicht neu. Neu ist jedoch die überaus niedrige Schwelle, die ein Vorstand seither praktisch unbemerkt überschreiten kann, wenn er für seine Tätigkeit eine Vergütung (bspw. Sitzungsgeld) erhält. Pointiert gesagt, meinten die Richter aus Kassel, dass ein solcher Stiftungsvorstand schon deswegen nicht selbstständig tätig, sondern abhängig beschäftigt sei, weil er stets dem Willen des Stifters diene. So gesehen spielt es weder eine Rolle, ob ein Anstellungsvertrag geschlossen, noch ob der Vorstand nach den Weisungen und/oder unter der Kontrolle eines Stiftungsrats tätig wird.

Schließlich stellen sich Folgefragen im Steuerrecht. Ändert sich etwa – man denke etwa an einen Freiberufler als Gremienmitglied – nun auch die einkommensteuerliche Einkunftsart? Ist die bisherige Rechnungsstellung mit Umsatzsteuer nunmehr verfehlt? Wer sich in diese Fragen vertieft, muss erfahren, dass Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht trotz ähnlicher Wertungen bisweilen unterschiedliche Wege gehen. Was also tun im Dickicht der Bestimmungen?

Abhilfe schaffen kann ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Aber auch dort ist die Entwicklung im Fluss. Ab 01.04.2022 ist vorgesehen, dass über den Erwerbsstatus als solchen entschieden wird und nicht über die Versicherungspflicht in einzelnen Versicherungszweigen. Mittels zielgerichteter rechtlicher Würdigung kann mithin beeinflusst werden, ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig ist. Besteht hierüber Klarheit, ist die Haftungsgefahr aufgrund von Beitragsnachforderungen gebannt. ■



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt
▶ m.uhl@psp.eu

Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung

Die Folgen des Ukraine-Krieges können sich – bspw. über die Kapitalmärkte – auch auf die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung auswirken und sowohl noch nicht aufgestellte/geprüfte Jahresabschlüsse für Zeiträume vor, als auch laufend zu erfassende Erträge und Aufwendungen nach Kriegsausbruch betreffen.

Wesentlich ist, dass der Kriegsbeginn am 24.02.2022 ein sogenanntes wertbegründendes Ereignis für die Rechnungslegung darstellt. Aufgrund des Stichtagsprinzips bei Geschäftsjahren, die dem Kalenderjahr entsprechen, sind die Auswirkungen daher grundsätzlich nicht mehr zum 31.12.2021, sondern erst im Jahresabschluss der Folgeperiode zu berücksichtigen. Hieraus folgt bspw. für Finanzanlagen bei gefallenem Börsenkursen, dass daraus resultierende Wertkorrekturen erst in 2022 aufwandswirksam werden.

Allerdings können sich bereits für zum 31.12.2021 endende Geschäftsjahre Berichtspflichten für den Anhang und Lagebericht (Nachtrags- und Risiko-/Prognoseberichterstattung) ergeben, da sich die Beurteilung der für diese Berichtselemente relevanten Sachverhalte auf den Erstellungszeitpunkt bezieht. So ist im Nachtragsbericht, soweit relevant, über die wesentlichen finanziellen Auswirkungen des Krieges nach Art und Umfang zu berichten; neben quantitativen Angaben können hierbei auch qualitative Ausführungen ausreichen, sofern sie die Kriegsauswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hinreichend darstellen.

Die vorstehenden Auswirkungen sind auch vom Abschlussprüfer zu berücksichtigen. Das IDW hat daher am 08.03.2022 einen ersten fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung verabschiedet, der fortlaufend aktualisiert wird. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

GRUNDSTEUERREFORM – HANDLUNGSBEDARF FÜR GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN

Der von PSP erstellte Leitfaden „Die Grundsteuerreform 2022“ wurde im Hinblick auf die Besonderheiten, die sich aufgrund der Reform für gemeinnützige Körperschaften ergeben, ergänzt. Auch Stiftungen, Vereine und andere gemeinnützige Körperschaften finden hier eine Antwort auf die Frage, ob bis zum 31.10.2022 eine Einheitswerterklärung abgegeben werden muss. Zudem werden die wesentlichen Vorgaben des Gesetzgebers in Bezug auf das Bewertungsverfahren und die Ermittlung der Grundsteuer dargestellt.



NPO WEBINAR ZUR GRUNDSTEUERREFORM

- Termin: Donnerstag, 12. Mai 2022, 10:30 – 11:30 Uhr
- Referentinnen: Dr. Kristin Heidler, Steuerberaterin, Sozia | Melanie Deisenhofer, Master of Science
- Anmeldung: www.psp.eu/webinare

Die Reform der Grundsteuer betrifft auch Stiftungen, Vereine und andere Non-Profit-Organisationen, selbst wenn diese mit ihrem Grundbesitz einer Grundsteuerbefreiung unterliegen. In unserem Webinar erfahren Sie alles zu den Neuregelungen zur Grundsteuerreform sowie den Besonderheiten für gemeinnützige Körperschaften. Profitieren Sie dabei von den Erfahrungen unseres Referenten-Teams Dr. Kristin Heidler, Sozia der Kanzlei und Melanie Deisenhofer, Mitglied der PSP-GrundsteuerTaskForce.

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de